



Informationen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz („WAG“)

1. Allgemeine Informationspflichten:

HYPO NOE Landesbank AG
Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten, Niederösterreich

Telefon: +43(0)5 90 910 - 0
Telefax: +43(0)5 90 910 - 2570
Email: landesbank@hyponoe.at
Internet: www.hyponoe.at
BLZ: 53000
UID-Nummer: ATU63080579
Datenverarbeitungs-Nr.: 3002088
Firmenbuch-Nr.: 286087t
Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St. Pölten

HYPO NOE Landesbank AG („HYPO NOE“) unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: www.fma.gv.at.

HYPO NOE besitzt eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1-11, 15-18 und 20 BWG. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 2 und 3 WAG 2007. HYPO NOE bietet ein umfangreiches Spektrum an Wertpapiergeschäften und Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten an, vor allem den Erwerb, die Verwahrung und Veräußerung von Wertpapieren.

Wird für ein von der HYPO NOE ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die HYPO NOE diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit. Wird für ein von der HYPO NOE Gruppe Bank AG, der Österreichischen Volksbanken AG oder der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält der jeweilige Emittent oder die HYPO NOE diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit.

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung seines Auftrages oder, sofern die HYPO NOE die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt. Darüber hinaus übermittelt HYPO NOE dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Information über die Kosten und Nebenkosten sind als Beilage zum Depotkontovertrag sowie im Schalteraushang ersichtlich.

Die Informationen über die der HYPO NOE allenfalls von Dritten zukommenden Vorteile sind Bestandteil vorliegender „Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz („WAG“) – siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 7. Informationen zu geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen („Vorteile“) – bzw. sind im Schalteraushang bekannt gemacht („*Informationen zu geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen („Vorteile“)*“).

2. Möglichkeiten der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der HYPO NOE und den Kunden erfolgt in deutscher Sprache. An Kommunikationsmöglichkeiten stehen während der üblichen Geschäftszeiten neben dem persönlichen Gespräch auch alternative Kommunikationsmittel, wie Telefon, Telefax oder elektronische Post zur Verfügung.

Aufträge des Kunden an die HYPO NOE können nur schriftlich oder - bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen – auch per Telefon, Telefax oder HYPO NOE Electronic Banking erteilt werden.

3. Information über die Kundeneinstufung

Kreditinstitute haben ihre Kunden als professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei oder Privatkunde einzustufen.

3.1. **Professionelle Kunden** sind nach dem **Gesetz** der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde die Einstufung als professioneller Kunde **beantragen**, sofern er zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zusammen insgesamt mindestens € 15.000,-- pro Quartal)
- Liquide Mittel und Finanzinstrumente von mindestens € 500.000,--
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Professionelle Kunden genießen nur ein gegenüber Privatkunden niedrigeres Schutzniveau: sie erhalten z.B. weniger Informationen, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

3.2. Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als **geeignete Gegenpartei** beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt nur das niedrigste Schutzniveau des WAG zu, so kommen z.B. die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung, sondern die HYPO NOE ist nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenskonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

3.3. Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind **Privatkunden**. Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des Gesetzes.

4. Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern / Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (Fassung Jänner 2010)

Bei der Verwahrung der Finanzinstrumente von Kunden beachtet die HYPO NOE die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes.

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

HYPO NOE unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Hypo-Haftungs-Ges.m.b.H mit dem Sitz in Wien.

4.1. Einlagensicherung

Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- gesichert.

Ab dem 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

4.2. Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

4.3. Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

4.4. Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

5. Lagerstellenpolitik

Bei der Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten – wie z.B. Käufen und Verkäufen - und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung, wenn diese nicht durch die HYPO NOE selbst erfolgt, bedient sich die HYPO NOE externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland. Unsere Hauptverwahrstelle ist in der Regel die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ist, die sich ihrerseits wieder externer Drittverwahrer im Inland wie auch im Ausland bedient. Auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers wird von der HYPO NOE besonderer Wert gelegt.

HYPO NOE trennt grundsätzlich Kundenbestände und Eigenbestände der Bank.

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung, bei der der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung ist und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers hat.

HYPO NOE haftet bei der Verwahrung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. Bei Einschaltung eines Drittverwahrers haftet sie für dessen Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur für eine mangelhafte Auswahl eines Drittverwahrers.

Bei der Verwahrung bei einem Dritten im Ausland unterliegt die HYPO NOE den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw Verwahrortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Bei Drittverwahrung im Ausland wird dem ausländischen Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen von der HYPO NOE ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass die für Kunden hinterlegten Wertpapiere im Eigentum der Kunden stehen und nicht der HYPO NOE gehören.

Ein Sicherungs- oder Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren der Kunden kann ein Drittverwahrer nur dann geltendmachen, wenn die HYPO NOE ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht nachgekommen ist. Im Inland ist eine solche Geltendmachung nur möglich, wenn Forderungen in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind.

Nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) stehen der HYPO NOE Sicherungsrechte zu, insbesondere gemäß den Punkten 49ff (Pfandrecht) und 58ff (Zurückbehaltungsrecht).

6. Interessenkonflikte

Entsprechend den Bestimmungen des WAG 2007 ist die HYPO NOE verpflichtet, ihre Kunden über die in von ihr zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu informieren.

HYPO NOE erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

Durch das größer werdende Spektrum der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten lassen sich Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden nicht immer ausschließen.

Der Anspruch der HYPO NOE ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln zu können.

Grundsätzlich können **Interessenkonflikte** zwischen

- uns (HYPO NOE),
- anderen Unternehmen unseres Sektors,
- Unternehmen des Volksbankenverbundes,
- Mitarbeitern der HYPO NOE,
- dem Management der HYPO NOE,
- vertraglich gebundenen Vermittlern oder
- anderen mit der HYPO NOE verbundenen Personen und Kunden der HYPO NOE

entstehen.

Interessenkonflikte können **insbesondere aus folgenden Situationen** entstehen:

- Interesse der HYPO NOE am Absatz von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung.
- Erhalt oder Gewährung von „Vorteilen“ von oder an Dritte (die Informationen über die der HYPO NOE allenfalls von Dritten zukommenden Vorteile sind im Schalteraushang bekannt gemacht).
- Erhalt erfolgsbezogener Vergütungen durch Mitarbeiter der HYPO NOE.
- Aktivitäten im Eigenhandel.
- Finanzanalysen, die von der HYPO NOE erstellt werden, die aufgrund ihrer Weitergabe an Kunden eine Grundlage für deren Anlageentscheidung sein können.
- Erlangung von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

Um Interessenkonflikte adäquat bewältigen zu können, werden von der HYPO NOE, entsprechend dem Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft, **folgende Maßnahmen** angewendet:

- Organisatorische Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Orderausführung,
- Abteilungen und juristische Einheiten operieren mit der notwendigen Unabhängigkeit voneinander,
- Einrichtung von Informationsbarrieren, um vertrauliche Kundeninformationen zu schützen,
- interne Richtlinien, die die Wahrung der Kundeninteressen gewährleisten,
- entsprechende Schulung der Mitarbeiter,
- Funktionstrennungen zur Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme,
- Implementierung einer unabhängigen Compliance-Funktion, die über die Einhaltung der implementierten Vorkehrungen wacht,
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung nicht möglich ist, vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung,
- Regeln über die Entgegennahme, Gewährung und Offenlegung von Vergütungen,
- Verbot der Annahme von Zuwendungen, die die Integrität der Mitarbeiter gefährden könnten.

Auf Kundenwunsch erteilt die HYPO NOE gerne genauere Informationen zu bestehenden und potentiellen Interessenkonflikten und deren Bewältigung.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Konflikt zu bewältigen und die HYPO NOE daher nicht gewährleisten kann, dass das Kundeninteresse unbeeinträchtigt bleibt, wird sie ihren Kunden Art und Umfang des Interessenkonfliktes offen legen, bevor sie Geschäfte für ihre Kunden tätigen wird.

7. Informationen zu geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen („Vorteile“)

Für die Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten wird eine hochwertige Aufklärung und Beratung seitens der HYPO NOE geboten. Zur Deckung des Aufwandes, der im Zuge dieses Services entsteht, erhält bzw. gewährt die HYPO NOE Vorteile (auch als „Inducements“, „Vergütungen“ oder „Anreize“ bezeichnet). HYPO NOE stellt sicher, dass diese Vorteile den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen, sondern für eine Verbesserung der Qualität ihrer Wertpapierdienstleistungen verwendet werden.

7.1. Was sind „Vorteile“?

Die HYPO NOE zahlt an oder erhält von

- i) Emittenten von Finanzinstrumenten (insbesondere Emittenten von Aktien, Anleihen und strukturierten Produkten)
- ii) Fondsgesellschaften
- iii) andere(n) Dritte(n)

Vorteile, d.h. Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen bzw. nicht in Geldform bestehenden Zuwendungen, die die Kreditinstitute im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entgegennehmen oder zahlen.

Diese Vorteile können einmalig beim Erwerb des Finanzinstrumentes als Rückvergütung von Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag, Bonifikation (entsprechende Abschläge auf den Emissionspreis, z.B. Platzierungsprovision), Abschlussprovision und ähnliches oder periodisch wiederkehrend (Bestandsprovision und ähnliches) zur Verrechnung kommen.

7.2. Was fällt nicht unter den Begriff „Vorteile“?

Direkte Kosten und Spesen, wie unter anderem Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsgebühren oder gesetzliche Gebühren stellen keine Vorteile oder Verkaufsanreize dar, sondern sind dafür erforderlich, dass die HYPO NOE ihre Dienstleistungen den Kunden erbringen kann. Direkte Kosten werden bei der Erbringung einer Dienstleistung in Rechnung gestellt und sind im Schalteraushang ersichtlich.

7.3. Vorteile allgemein und konkret

7.3.1. Allgemein

Beim Erwerb von Fondsanteilen und strukturierten Produkten werden Ausgabeaufschläge (Aufschläge auf den Kaufpreis) verrechnet, davon erhält die HYPO NOE bis maximal den vollen Ausgabeaufschlag. **Die HYPO NOE gibt auf Anfrage gerne nähere Informationen zu einem konkreten Produkt bekannt.**

7.3.2. Vorteile im Zusammenhang mit den Fondsanteilen

Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschläge sind im Verkaufsprospekt ausgewiesen. Der Ausgabeaufschlag ist bei österreichischen Fonds Teil des Ausgabepreises (= Kaufpreis).

Vorteile in Form von Bestandsprovisionen werden typischer Weise aus der Verwaltungsgebühr von Fondsgesellschaften bezahlt. Diese fallen periodisch in Relation (% zum Volumen) an. Bestandsprovisionen variieren nach Fondsgesellschaft und Markt und können nach unterschiedlichen Kriterien gestaltet sein.

Vorteile entstehen auch bei der Rückvergütung von Transaktionsspesen an die HYPO NOE durch die Fondsgesellschaft.

⇒ periodische Vorteile p.a.:

Bei Emissionen des HYPO-Sektors bzw. des Volksbankenverbundes beträgt die Höhe der Bestandsprovisionen in der Regel bei Rentenfonds bis zu 0,50 %, bei Aktienfonds zwischen 0,50 % - 1,25 %, bei Gemischten Fonds zwischen 0,25 % - 0,90% , bei Immobilienfonds bis zu 0,30 % und bei Sonstigen bis zu 0,75%. Bei Dritten kann die Höhe der Bestandsprovisionen bis zu 1,50 % betragen.

7.3.3. Vorteile im Zusammenhang mit den strukturierten Produkten

Bei der Emission von strukturierten Finanzinstrumenten wird eine Provision (Bestandsprovision bzw. Bonifikation) verrechnet.

⇒ einmalige Vorteile beim Erwerb:

Die Höhe der Bonifikationen beträgt bei Emissionen des Volksbankenverbundes bei Kapitalgarantiezertifikaten bis zu 5,00 %, bei Bonuszertifikaten bis zu 3,00 % sowie bei strukturierten Anleihen bis zu 2,00 %. Bei Emissionen des HYPO-Sektors kann die Provision bis zu 3,00 % betragen, bei Dritten bis zu 5,00 %.

⇒ periodische Vorteile p.a.:

Die Höhe der Provisionen beträgt bei Indexzertifikaten des Volksbankenverbundes in der Regel bis zu 0,75 %. Bei Dritten kann die Höhe der Provisionen bis zu 0,75 % betragen.

7.3.4. Vorteile im Zusammenhang mit sonstigen Finanzinstrumenten

⇒ einmalige Vorteile beim Erwerb:

Bei Emissionen des Volksbankenverbundes beträgt die Höhe der Provisionen in der Regel bis zu 1,00 % und bei sonstigen Produkten bis zu 1,50 %. Bei Emissionen des HYPO-Sektors kann die Provision bis zu 3,00 % betragen. Bei Dritten kann die Höhe der Provisionen bei Aktien bis zu 3,50 % und bei sonstigen bis zu 7,00 % betragen.

⇒ periodische Vorteile p.a.:

Bei Dritten kann die Höhe der Provisionen bei Aktien bis zu 0,30 % und bei sonstigen bis zu 2,50 % betragen.

8. Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) und Risikohinweise

Weitere Einzelheiten zum Anlagegeschäft der **HYPO NOE** können Sie den *Grundsätzen der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)* sowie der hauseigenen Broschüre „*Informationen zu Veranlagungen - Risikohinweise*“ entnehmen.

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen oder obigen Informationen haben, steht Ihnen Ihr Wertpapierberater gerne zur Verfügung.